

Politische Rechte

Inhaltsverzeichnis

101	Auszug aus der Kantonsverfassung (KV)	3
131.1	Auszug aus dem Gemeindegesetz (GemG)	7
161.1	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)	9
161.11	Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV)	33
	Stichwortregister.....	45

Auszug aus der Kantonsverfassung (KV)

vom 16. März 1987 (Stand 20. Mai 2019)

[...]

3. Volk und Staatsgewalt

§ 17 Grundsatz

¹ Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

§ 18 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes. *

² Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar. Das Gesetz kann fachliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen.

§ 19 Mitwirkung von Ausländern

¹ Ausländer können nach dem Gesetz in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.

§ 20 Volkswahlen

¹ Das Volk wählt:

1. die Mitglieder des Grossen Rates;
2. die Mitglieder des Regierungsrates;
3. die Ständeräte;
4. die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte;
5. * ...
6. * die Friedensrichter.

² Das Gesetz kann weitere Wahlen durch das Volk vorsehen.

³ Wahlkreis ist:

1. der Bezirk für die Mitglieder des Grossen Rates;
2. der Kanton für die Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates;
3. das Amtsgebiet in den übrigen Fällen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

⁴ Der Grosse Rat wird nach dem Verhältnisverfahren gewählt. Bei allen anderen Wahlen gilt das Mehrheitsverfahren.

[...]

4. Behörden

4.1. Organisatorische Grundsätze

§ 29 Unvereinbarkeit

¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

² Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. *

³ Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören.

⁴ Weitere Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

§ 30 * Verwandtenausschluss

¹ Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
3. Geschwister und ihre Ehegatten.

² Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

³ Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

⁴ Weitere Ausnahmen vom Verwandtenausschluss regelt das Gesetz.

§ 31 Ausstand

¹ Mitglieder einer Behörde haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

§ 32 Amtsdauer *

¹ Die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre.

[...]

Auszug aus dem Gemeindegesetz (GemG)

vom 5. Mai 1999 (Stand 1. Juni 2022)

[...]

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)¹⁾

² Die Gemeindebehörde kann zu Angelegenheiten im Kompetenzbereich der Gemeinde Konsultativabstimmungen durchführen. Für diese ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht nicht verbindlich. Der Rechtsmittelweg ist ausgeschlossen. *

[...]

1) [RB 161.1](#)

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

vom 12. Februar 2014 (Stand 1. August 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes im Kanton und in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden. Es regelt ferner den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.

² Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Volksbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen.

§ 2 Beratende Mitwirkung

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten können.

§ 3 Politischer Wohnsitz

¹ Das Stimm- und Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

§ 4 Fahrende

¹ Das Stimm- und Wahlrecht von Fahrenden beschränkt sich auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach Bundesrecht.

§ 5 Auslandschweizerinnen und -schweizer

¹ Das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer beschränkt sich auf eidgenössische Angelegenheiten und richtet sich nach Bundesrecht.

² Die Stimmabgabe erfolgt bei der zuständigen kantonalen Stelle.

§ 6 Wohnsitzpflicht

¹ Vom Volk gewählte Personen können ein Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben.

² In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird. Sie legt eine angemessene Übergangsfrist fest und regelt die Säumnisfolgen.

³ Für die Wahl in den Grossen Rat ist der Wohnsitz im Wahlkreis vom Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages bis zur Wahl erforderlich. Gewählte Mitglieder bleiben bei einem Wegzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons im Amt.

⁴ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen.

§ 7 Stimmregister

¹ Jede Gemeinde führt ein Stimmregister.

² Die Politischen Gemeinden können diese Aufgabe im gegenseitigen Einvernehmen auch für die Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden übernehmen.

³ Der Kanton führt das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer.

⁴ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 8 Eintragungen und Streichungen

¹ Eintragungen und Streichungen im Stimmregister sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen, sofern feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

2. Abstimmungen und Wahlen an der Urne

2.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Abstimmungstag

¹ Als Abstimmungstag gilt das von der zuständigen Behörde bestimmte Datum einer Abstimmung oder Wahl.

² Der Regierungsrat bestimmt das Datum für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitrahmen für die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden fest. Dieser gilt für erste und allfällige zweite Wahlgänge.

⁴ Die Gemeindebehörde bestimmt das Datum für kommunale Abstimmungen und Wahlen.

§ 10 Kantonales Wahlbüro

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen amtet die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

§ 11 Wahlbüro der Gemeinde

¹ Das Wahlbüro der Gemeinde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindebehörde geleitet.

² Das Sekretariat wird bei den Politischen Gemeinden durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geführt, bei den übrigen Gemeinden durch die Schreiberin oder den Schreiber der Gemeindebehörde.

³ Die übrigen Mitglieder des Wahlbüros wählt die Gemeinde aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten. Die Mehrheit dieser Mitglieder darf nicht der Gemeindebehörde angehören.

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen.

⁵ Die Urnenoffiziantinnen und Urnenoffiziantender Politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger- und Kirchengemeinden sowie vom Kanton für die Stimmabgabe der Auslandschweizerinnen und -schweizer beigezogen werden.

§ 12 Stimmgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogenen Personen haben das Stimmgeheimnis zu wahren.

§ 13 Stimmlokale

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt eine genügende Anzahl Stimmlokale.

² Stimmlokale sind in der Regel in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

³ Zugänge zu Stimmlokalen dürfen nicht behindert werden.

§ 14 Stimmabgabe

¹ Für die Stimmabgabe am Abstimmungstag sind die Urnen während mindestens einer halben Stunde offen zu halten und spätestens um 11.30 Uhr zu schliessen.

² Die Gemeinde ermöglicht die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag entweder an der Urne oder durch Abgabe in einem verschlossenen Couvert bei einer bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung.

³ Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme muss bis zur Schliessung der Urnen eintreffen.

§ 15 Stellvertretung

¹ Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

² Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund dauernd schreibunfähig sind, können eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.

§ 16 Elektronische Stimmabgabe

¹ Stimmberechtigte, die zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen sind, können ihre Stimme ab Öffnung der elektronischen Urne bis spätestens 12 Uhr am Vortag des Abstimmungstages elektronisch abgeben.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben. Es dürfen nur vom Bund zugelassene Systeme verwendet werden.

³ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

§ 17 Auszählung, Vorbereitungen

¹ Mit der Auszählung der Stimmen darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.

² Frühestens drei Tage vor dem Abstimmungstag dürfen in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros Vorbereitungen für die Auszählung getroffen werden, insbesondere:

1. Öffnung der brieflich eingegangenen Sendungen;
2. Überprüfung der Stimmrechtsausweise;
3. Trennung von Stimmrechtsausweisen und Stimmzettelcouverts.

³ Die korrekt eingereichten Stimmzettelcouverts sind bis zum Beginn der Auszählung ungeöffnet und gesichert aufzubewahren.

§ 18 Veröffentlichung von Resultaten

¹ Resultate dürfen erst nach Abschluss der Auszählung und frühestens um 11.30 Uhr veröffentlicht werden.

§ 19 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Ein Stimm- oder Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

1. nicht amtlich ist;
2. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist;
3. den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;
4. ehrverletzende Äusserungen enthält;
5. offensichtlich gekennzeichnet ist;
6. in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wurde;
7. bei Proporzwahlen keinen Namen einer wählbaren Person enthält.

² Brieflich eingereichte Stimm- und Wahlzettel sind zudem ungültig, wenn:

1. sie nicht ins Stimmzettelcouvert eingelegt sind;
2. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
3. die Sendung mehr Stimmzettelcouverts als Stimmrechtsausweise enthält;
4. das Stimmzettelcouvert auch den Stimmrechtsausweis enthält;
5. das Stimmzettelcouvert mehr als einen Stimm- oder Wahlzettel pro Abstimmungsgegenstand oder Wahl enthält.

³ Die Zahl der ungültigen Stimm- und Wahlzettel wird ermittelt und ausgewiesen.

⁴ Stimm- und Wahlzettel, die ohne Stimmrechtsausweis oder verspätet eingereicht werden, fallen ausser Betracht und werden nicht gezählt.

§ 20 Leere Stimm- und Wahlzettel

¹ Gültige Stimm- oder Wahlzettel, die kein Ja oder Nein zur Abstimmungsfrage beziehungsweise keine Namen enthalten, werden als leere Stimm- oder Wahlzettel gezählt.

§ 21 Leere und ungültige Stimmen

¹ Enthält ein gültiger Wahlzettel weniger Namen als zu wählende Personen, werden die restlichen Zeilen als leere Stimmen gezählt.

² Namen von nicht wählbaren Personen werden als ungültige Stimmen gezählt.

§ 22 Massgebende Stimmen

¹ Massgebend für die Ermittlung des Ergebnisses sind die gültigen Stimmen. Dies sind die verbleibenden Stimmen nach Abzug der leeren und ungültigen Stimm- oder Wahlzettel sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Proporzwahlen.

§ 23 Protokollierung, Aufbewahrung

¹ Die Ergebnisse der Auszählung sind zu protokollieren und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

² Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind verschlossen aufzubewahren. Die Vernichtung erfolgt:

1. bei Wahlen nach deren Genehmigung;
2. bei Abstimmungen frühestens drei Monate nach dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren.

§ 24 Nachzählung

¹ Eine Nachzählung wird vom Wahlbüro oder vom zuständigen Departement angeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein fehlerhaftes Ergebnis ermittelt worden sein könnte.

§ 25 Technische Hilfsmittel

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Gemeinden für die Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse mit technischen Mitteln besondere Bestimmungen erlassen.

2.2. Abstimmungen

§ 26 Stimmmaterial

¹ Das Stimmmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Stimmzettel, ein Stimmzettelcouvert und die Vorlagen mit Botschaften.

² Für jede Vorlage ist ein separater Stimmzettel zu verwenden. Vorbehalten sind Abstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag.

§ 27 Botschaften

¹ Die Botschaften werden bei kantonalen Vorlagen vom Regierungsrat, bei kommunalen Vorlagen von der Gemeindebehörde verfasst. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Grossen Rates oder besondere Regelungen der Gemeindeordnung.

² Die Botschaft enthält eine sachliche Erläuterung der Vorlage. Bei den im Parlament behandelten Vorlagen sind die wichtigsten dort vertretenen Positionen darzulegen.

³ Für Botschaften zu Initiativen und fakultativen Referenden werden die von den Urheberkomitees mitgeteilten Argumente angemessen wiedergegeben. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen können zurückgewiesen oder geändert werden. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.

§ 28 Zustellung des Stimmmaterials

¹ Die Gemeinden versenden das Stimmmaterial so, dass es frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft. Vorlagen und Botschaften können früher zugestellt werden.

² Die Gemeinden können Vorlagen mit Botschaften pro Haushalt nur einmal zustellen, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

§ 29 Annahme der Vorlage

¹ Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft.

2.3. Wahlen

2.3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Kantonale Wahlen

¹ Kantonale Wahlen sind die in § 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)¹ genannten Wahlen.

² Kantonale Wahlen finden mit Ausnahme der Wahl des Grossen Rates im Majorzverfahren statt.

§ 31 Gemeindewahlen

¹ Gemeindewahlen sind die gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GemG)² oder gemäss der Gemeindeordnung vom Volk vorzunehmenden Wahlen.

² Gemeindewahlen werden nach dem Majorzverfahren durchgeführt, sofern die Gemeindeordnung nicht für bestimmte Behörden das Proporzverfahren vorschreibt.

¹) RB 101

²) RB 131.1

§ 32 Wahlmaterial

¹ Das Wahlmaterial umfasst den Stimmrechtsausweis, die Wahlzettel, ein Stimmzettelcouvert sowie bei ersten Wahlgängen von Majorzwahlen eine Namenliste.

§ 33 Zustellung des Wahlmaterials

¹ Das Wahlmaterial ist den Stimmberechtigten bei ersten Wahlgängen von Majorzwahlen spätestens drei Wochen, bei den übrigen Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

§ 34 Losentscheid

¹ Das Los entscheidet, falls:

1. mehrere Personen für einen einzigen Sitz die gleiche Stimmenzahl erreichen;
2. mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt werden, der sie aufgrund ihres Verwandtschaftsgrades nicht gleichzeitig angehören dürfen;
3. mehrere Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig in die Bundesversammlung gewählt werden.

² Den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Vertretung des Wahlvorschlages ist Gelegenheit zu geben, dem Losentscheid beizuwohnen.

³ Vor dem Losentscheid erkundigt sich die zuständige Behörde nach allfälligen Verzichtserklärungen.

⁴ Das Los wird manuell gezogen.

§ 35 Wahlgenehmigung

¹ Kantonale Wahlen sowie Wahlen in das Gemeindeparlament und in die Gemeindebehörde bedürfen der Genehmigung:

1. des Grossen Rates bei Grossrats- und Regierungsratswahlen;
2. des Regierungsrates bei Ständeratswahlen;
3. des zuständigen Departementes des Regierungsrates bei den übrigen Wahlen.

2.3.2. Majorzwahlen

§ 36 Ankündigung der Wahl

¹ Erste Wahlgänge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können.

§ 37 Wahlvorschläge

¹ Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen.

² Wahlvorschläge sind von den Vorgeschlagenen selbst mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und bei Regierungsrats- und Ständeratswahlen von mindestens 50, bei den übrigen Wahlen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten, zu unterzeichnen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

³ Bei Wahlvorschlägen von Bisherigen genügt die eigene Unterschrift.

§ 38 Namenliste

¹ Aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge wird eine Namenliste erstellt, auf der unabhängig vom zeitlichen Eingang in alphabetischer Reihenfolge zunächst die Bisherigen und dann die weiteren kandidierenden Personen aufgeführt werden.

² Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen.

³ Auf der Namenliste ist darauf hinzuweisen, dass auch andere Personen gewählt werden können.

⁴ Bei zweiten Wahlgängen wird keine Namenliste erstellt.

§ 39 Wahlzettel

¹ Der Wahlzettel enthält eine oder mehrere leere Zeilen entsprechend der Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder.

§ 40 Ergebnis des ersten Wahlganges

¹ Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr.

² Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. Die Weiteren sind nicht gewählt und scheiden als überzählig aus.

³ Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

⁴ Bei Wahlen in die Gemeindebehörden bleibt § 58a GemG vorbehalten.

§ 41 Absolutes Mehr

¹ Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

§ 42 Zweiter Wahlgang

¹ Der zweite Wahlgang ist frühestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

² Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel ohne Namenliste verschickt.

³ Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.

⁴ Massgebend ist das relative Mehr.

§ 43 Ablehnung

¹ Eine gewählte Person kann die Wahl innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag ablehnen.

² Zur Besetzung des freien Sitzes findet ein zweiter Wahlgang beziehungsweise ein weiterer Wahlgang nach den Regeln des zweiten Wahlgangs statt.

§ 44 Stille Wahl

¹ Die Gemeindeordnung kann für einzelne Organe, mit Ausnahme der Gemeindebehörde, die stille Wahl vorsehen.

² Die Gemeinde erlässt die Verfahrensbestimmungen, insbesondere betreffend Einreichungsfrist, Inhalt und Unterzeichnung der Wahlvorschläge.

§ 45 Rücktritt

¹ Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Friedensrichterämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, haben ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen.

² Über die Entlassung entscheidet:

1. der Regierungsrat bei Rücktritten aus Bezirksgerichten oder Friedensrichterämtern;
2. das zuständige Departement bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde;
3. die Gemeindebehörde bei den übrigen Rücktritten. Ist diese infolge mehrerer Rücktritte nicht beschlussfähig, entscheidet das Departement.

§ 46 Ersatzwahl

¹ Wird das Entlassungsgesuch bewilligt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

² Der erste Wahlgang ist innerhalb von sechs Monaten durchzuführen, ein allfälliger zweiter Wahlgang danach innerhalb von vier Monaten.

³ Auf eine Ersatzwahl kann verzichtet werden, wenn die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist und innerhalb von sechs Monaten die ordentliche Wahl für die neue Amtsdauer stattfindet.

2.3.3. *Proporzwahl des Grossen Rates*

§ 47 Verteilung der Mandate auf Bezirke

¹ Der Regierungsrat legt die Zahl der Grossratsmandate pro Bezirk fest. Er wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. Massgebend ist die Wohnbevölkerung gemäss kantonomer Statistik am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode.

§ 48 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag wie folgt einzureichen:

1. Der Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.
2. Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Personen enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.
3. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls dem Vermerk «bis-her» zu bezeichnen.
4. Der Wahlvorschlag ist unter Vorbehalt von § 49 von mindestens 25 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen.
5. Der Wahlvorschlag ist von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
6. Es ist eine für den Wahlvorschlag verantwortliche Person samt Stellvertretung zu bezeichnen.

² Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat aufgeführt sein.

³ Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Unterschriften auf Wahlvorschlägen können nicht zurückgezogen werden.

§ 49 Wahlvorschläge registrierter Parteien

¹ Die bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrierten Parteien sind vom Quorum der 25 unterzeichnenden Stimmberechtigten befreit.

² Der Wahlvorschlag muss von zwei Personen unterzeichnet sein, welche berechtigt sind, die Partei im Bezirk zu vertreten.

§ 50 Listen

¹ Aufgrund der Wahlvorschläge werden Wahlzettel in Form von Listen erstellt.

² Die Listen sind mit Nummern zu versehen.

³ Auf den Listen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» aufzuführen.

§ 51 Listenverbindungen

¹ Zwei oder mehr Listen können bis zum 62. Tag vor dem Abstimmungstag durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretungen verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind nur Unterlistenverbindungen zulässig.

² Unterlistenverbindungen sind gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, des Alters, der Flügel einer Gruppierung oder der Region unterscheiden.

³ Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken. Sie können nicht widerrufen werden.

§ 52 Zustellung der Listen

¹ Den Stimmberechtigten sind sämtliche Listen des Wahlkreises sowie eine leere Liste zuzustellen.

§ 53 Veränderung der Listen

¹ Wer eine vorgedruckte Liste benutzt, kann darauf Namen streichen, den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren) oder Namen aus den anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren) sowie die Listenbezeichnung und Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

² Wer die leere Liste benutzt, kann darauf Namen aus den vorgedruckten Listen eintragen und eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

³ Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf einer Liste stehen.

⁴ Auf der Liste dürfen nicht mehr Personen aufgeführt sein, als Mandate zu besetzen sind.

§ 54 Parteistimmenzahl

¹ Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:

1. den Kandidatenstimmen, das heisst die Stimmen, welche die Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Parteiliste erhalten haben;
2. den Zusatzstimmen, das heisst die Zahl der leeren oder durch Streichung freigewordenen Linien auf den Listen der gleichen Partei.

§ 55 Erste Verteilung der Mandate

¹ Die Summe der Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Der auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundete Quotient heisst Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

§ 56 Weitere Verteilung

¹ Sind nach der ersten Verteilung nicht alle Mandate verteilt, werden die verbliebenen einzeln und nacheinander wie folgt zugeteilt:

1. Die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
2. Das nächste Mandat wird der Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
3. Haben mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, erhält es jene, die bei der Teilung gemäss § 55 Abs. 2 den grössten Rest erzielte.
4. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, geht das Mandat an die Liste mit der grössten Parteistimmzahl.
5. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, erhält jene Liste das nächste Mandat, bei welcher die für die Wahl in Betracht kommende Person die grösste Stimmzahl aufweist.

² Dieses Vorgehen wird wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

§ 57 Verteilung bei verbundenen Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate gemäss § 55 und § 56 verteilt.

§ 58 Gewählte Personen und Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate jene Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

§ 59 Überzählige Mandate

¹ Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Personen aufführt, erfolgt für die überzähligen Mandate eine Listenergänzung oder Ergänzungswahl gemäss § 61.

§ 60 Nachrücken

¹ Scheidet eine gewählte Person vor Ablauf der Amtsdauer aus, rückt von den Ersatzleuten die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Kann oder will diese Person das Amt nicht antreten, rückt die nächste an ihre Stelle.

² Eine Person kann nur nachrücken, wenn sie der Gruppierung, für deren Liste sie kandidierte, noch angehört.

³ Änderungen der Parteizugehörigkeit von gewählten Personen führen nicht zum Verlust des Mandates.

§ 61 Listenergänzung, Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, haben die Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausgeschiedene Person angehörte, das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste.

² Machen die Unterzeichnenden der Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, findet eine Ergänzungswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden die Bestimmungen über das Proporzwahlverfahren, andernfalls jene über das Majorzwahlverfahren angewendet.

§ 62 Ergänzende Anwendung von Bundesrecht

¹ Die Bestimmungen des Bundes zur Wahl des Nationalrats sind für die Wahl des Grossen Rates als ergänzendes Recht sinngemäss anwendbar, soweit kantonale Regelungen fehlen.

*2.3.4. Bestimmungen für andere Proporzwahlen***§ 63** Wahlvorschläge für Nationalratswahlen

¹ Wahlvorschläge bei Nationalratswahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Abstimmungstag bei der Staatskanzlei einzureichen.

§ 64 Proporzwahlen von Gemeindebehörden

¹ Für Proporzwahlen von Gemeindebehörden gelten die gleichen Fristen wie für die Wahl des Grossen Rates. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeinde.

² Die kantonalen Bestimmungen für die Wahl des Grossen Rates sind als ergänzendes Recht sinngemäss anwendbar, soweit kommunale Regelungen fehlen.

3. Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung

§ 65 Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen über Abstimmungen und Wahlen an der Urne gelten für die Gemeindeversammlung sinngemäss, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

² Nicht anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen betreffend:

1. Stimmabgabe (§ 15 bis § 16);
2. Ankündigung der Wahl (§ 36);
3. Wahlvorschläge (§ 37);
4. Namenliste (§ 38).

§ 66 Zustellung des Stimmmaterials

¹ Die Zustellung des Stimmmaterials erfolgt gemäss der Gemeindeordnung.

² Mit dem Stimmmaterial werden keine Stimm- und Wahlzettel und keine Stimmzettelaucouverts verschickt.

§ 67 Anträge, Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Nach abgeschlossener Diskussion stellt die oder der Vorsitzende der Gemeindeversammlung die Anträge zusammen und lässt abstimmen.

² Mehrere sich gegenseitig ausschliessende Anträge werden einander paarweise gegenüber gestellt, bis ein einziger Antrag verbleibt. Dieser wird allein zur abschliessenden Abstimmung gebracht.

§ 68 Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen.

³ Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

⁴ Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

§ 69 Wahlen

¹ Wahlen sind geheim durchzuführen.

² Die Wahl des Wahlbüros und von Kommissionen erfolgt offen und gesamthaft, wenn nicht die Gemeindeordnung oder mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

§ 70 Annahme, Ablehnung

¹ Ist eine gewählte Person an der Gemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

² Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst.

4. Volksbegehren

4.1. Kantonale Volksbegehren

4.1.1. Volksinitiative

§ 71 Unterschriftenliste, Anforderungen

¹ Auf der Unterschriftenliste ist der Titel und der vollständige Text der Initiative aufzuführen. Der Titel darf nicht irreführend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten.

² Im weiteren muss die Unterschriftenliste folgende Angaben aufweisen:

1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;
3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
5. Namen, Vornamen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
6. die Rückzugsklausel mit der Angabe, wem das Rückzugsrecht zusteht;
7. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriften-sammlung besticht oder sich bestechen lässt.

§ 72 Vorprüfung

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen.

² Sind die formellen Anforderungen gemäss § 71 nicht erfüllt, teilt die Staatskanzlei den Mitgliedern des Initiativkomitees durch Entscheid mit, welche Korrekturen vorzunehmen sind.

³ Sind die formellen Anforderungen gemäss § 71 erfüllt, veröffentlicht die Staatskanzlei Titel und Text der Initiative im Amtsblatt mit Angabe der Initiativfrist. Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache mit den Mitgliedern des Initiativkomitees, spätestens jedoch 60 Tage nach der Mitteilung des positiven Vorprüfungsergebnisses.

⁴ Die Initiativfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Ab diesem Datum können Unterschriften gesammelt werden.

§ 73 Unterzeichnung

¹ Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen.

² Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein.

³ Eine Initiative darf von derselben Person nur einmal unterzeichnet werden.

§ 74 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Frist der bezeichneten Gemeinde zur Bescheinigung zuzustellen.

² Die Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl der gültigen Unterschriften und sendet die überprüften Listen innert fünf Arbeitstagen an das Initiativkomitee.

³ Massgebend für die Stimmberechtigung ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Unterschriftenliste bei der Gemeinde.

⁴ Die Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ist mit einem Stichwort zu begründen.

⁵ Die Stimmrechtsbescheinigung kann für mehrere Listen gesamthaft erfolgen.

§ 75 Einreichung

¹ Die mit der Stimmrechtsbescheinigung versehenen Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Initiativfrist gesamthaft der Staatskanzlei einzureichen.

² Die Listen werden nicht zurückgegeben und dürfen nicht eingesehen werden.

§ 76 Feststellung des Ergebnisses

¹ Die Staatskanzlei prüft, ob die eingereichten Unterschriften bescheinigt sind. Sie ermittelt das Gesamtergebnis der gültigen Unterschriften.

§ 77 Feststellung des Zustandekommens

- ¹ Der Regierungsrat stellt fest, ob die Initiative zustande gekommen ist.
- ² Er veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt, überweist eine zustande gekommene Initiative ohne Verzug an den Grossen Rat und orientiert die Mitglieder des Initiativkomitees.

§ 78 Einheit der Materie und der Form

- ¹ Die Initiative muss die Einheit der Materie und der Form wahren.
- ² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.
- ³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird.

§ 79 Rückzug

- ¹ Der Rückzug der Volksinitiative ist zulässig, bis der Regierungsrat den Abstimmungstag bestimmt hat.
- ² Eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem ihr der Grosse Rat Folge geleistet hat.
- ³ Die Rückzugserklärung muss von der Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet sein.

§ 80 Beschlussfassung im Grossen Rat

- ¹ Der Grosse Rat beschliesst innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative.
- ² Der Grosse Rat darf den Initiativtext nicht verändern. Vorbehalten bleiben Korrekturen von offensichtlichen Versehen oder redaktionellen Mängeln sowie notwendige Anpassungen, wenn der Grosse Rat die Initiative teilweise ungültig erklärt.

§ 81 Zustimmung

- ¹ Leistet der Grosse Rat einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative Folge, unterbreitet ihm der Regierungsrat in der Regel innert zweier Jahre eine Vorlage. Diese ist in der Regel innert eines Jahres abschliessend zu behandeln. Betrifft die Vorlage eine Revision der Verfassung, ist die Volksabstimmung innerhalb von weiteren sechs Monaten durchzuführen.
- ² Leistet der Grosse Rat einer Initiative Folge, die als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde und auf eine Revision der Verfassung abzielt, ist die Volksabstimmung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss durchzuführen.

§ 82 Ablehnung ohne Gegenvorschlag

¹ Lehnt der Grosse Rat die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

² Stimmt das Volk einer als allgemeine Anregung eingereichten Initiative zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 81 Abs. 1.

§ 83 Ablehnung mit Gegenvorschlag

¹ Will der Grosse Rat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, hat er diesen innert eines Jahres zu beschliessen.

² Die Staatskanzlei eröffnet den Mitgliedern des Initiativkomitees vor Ansetzung der Volksabstimmung eine Frist von 30 Tagen, innert welcher die Initiative zurückgezogen werden kann.

³ Wird die Initiative zurückgezogen, ist der Gegenvorschlag gemäss § 81 weiterzubehandeln.

⁴ Wird die Initiative nicht zurückgezogen, ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Rückzugsfrist zusammen mit dem Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

⁵ Stimmt das Volk einer Vorlage in Form einer allgemeinen Anregung zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach § 81 Abs. 1.

§ 84 Abstimmung mit Gegenvorschlag

¹ Wird die Initiative mit einem Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel beide Vorlagen und eine Stichfrage vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

1. ob sie der Volksinitiative zustimmen will;
2. ob sie dem Gegenentwurf zustimmen will;
3. welcher Vorlage sie den Vorzug geben will, falls beide angenommen werden.

² Die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen für jede Vorlage sowie das Ergebnis der Stichfrage werden getrennt ermittelt. Leere oder ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage.

⁴ Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage ist entscheidend, welche Vorlage die höhere Zahl Ja-Stimmen aufweist.

4.1.2. *Fakultative Volksabstimmung*

§ 85 Veröffentlichung, Frist

¹ Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden von der Staatskanzlei im Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird das Ende der Frist bekanntgegeben, innert der eine Volksabstimmung verlangt werden kann.

² Wird innert Frist keine Volksabstimmung verlangt, gibt die Staatskanzlei dies im Amtsblatt bekannt.

§ 86 Unterschriftenliste, Anforderungen

¹ Die Unterschriftenliste muss den Titel und das Datum des Gesetzes oder des Beschlusses aufführen.

² Im weiteren muss die Unterschriftenliste folgende Angaben aufweisen:

1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;
3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriften-sammlung besticht oder sich bestechen lässt.

³ Ein Rückzug des Begehrens ist ausgeschlossen.

§ 87 Verfahren

¹ Das Verfahren von der Unterzeichnung der Unterschriftenlisten bis zur Feststellung des Zustandekommens des Begehrens richtet sich nach den Bestimmungen über die Volksinitiative (§ 73 bis § 77).

4.1.3. *Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates*

§ 88 Begehren, Unterschriftenliste

¹ Die Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates ist durch ein separates Begehren mit Unterschriftenliste zu verlangen.

² Die Unterschriftenliste muss folgende Angaben aufweisen:

1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
2. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;

3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
 4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
 5. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt.
- ³ Ein Rückzug des Begehrens ist ausgeschlossen.

§ 89 Verfahren

¹ Das Verfahren von der Unterzeichnung der Unterschriftenlisten bis zur Feststellung des Zustandekommens des Begehrens richtet sich nach den Bestimmungen über die Volksinitiative (§ 73 bis § 77).

4.2. Volksbegehren in den Gemeinden

§ 90 Rechtsgrundlagen

- ¹ Die Zulässigkeit von Volksbegehren in den Gemeinden richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden und der Gemeindeordnung.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.
- ³ Die Gemeindeordnung kann ergänzende Regelungen festlegen. Soweit solche fehlen, sind die Bestimmungen für die entsprechenden kantonalen Volksbegehren sinngemäss anwendbar.

§ 91 Unterschriftenliste

- ¹ Die Unterschriftenliste für eine Volksinitiative oder für eine fakultative Volksabstimmung muss die Anforderungen des entsprechenden kantonalen Volksbegehrens erfüllen.
- ² Bei einer Volksinitiative ist zusätzlich das Datum aufzuführen, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird.
- ³ Für Begehren um Einberufung der Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative sinngemäss.

§ 92 Einreichung

- ¹ Die Unterschriftenlisten sind innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
- ² Die Listen werden nicht zurückgegeben und dürfen nicht eingesehen werden.

§ 93 Zustandekommen

¹ Die Gemeindebehörde lässt aufgrund des Stimmregisters bescheinigen, welche Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.

² Sie stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist und veröffentlicht das Ergebnis.

§ 94 Volksinitiative

¹ Die zuständige Gemeindebehörde beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenlisten über die Initiative.

² Eine gültige Initiative ist spätestens sechs Monate nach dem Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

³ Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, gelten die entsprechenden Bestimmungen für kantonale Initiativen sinngemäss (§ 83 und § 84).

§ 95 Fakultative Volksabstimmung

¹ Kommt das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung zustande, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

§ 96 Einberufung einer Gemeindeversammlung

¹ Kommt das Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

5. Rechtsschutz**§ 97** Rechtsmittel

¹ Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Rekursinstanz ist bei Abstimmungen und Gemeindewahlen das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinanz.

² Entscheide der Staatskanzlei im Zusammenhang mit Abstimmungen, Wahlen oder Volksbegehren unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Botschaften des Regierungsrates zu kantonalen Vorlagen sind mit keinem kantonalen Rechtsmittel anfechtbar.

⁴ Rechtsmittel im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen richten sich nach Bundesrecht.

§ 98 Frist, Rügepflicht

¹ Rechtsmittel sind eingeschrieben einzureichen, spätestens am dritten Tag nach:

1. der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne;
2. der Gemeindeversammlung;
3. der Eröffnung von Entscheiden der Staatskanzlei.

² Unabhängig von dieser Frist sind vermutete Rechtsverletzungen unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

§ 99 Aufschiebende Wirkung

¹ Kantonale Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht von der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz aus besonderen Gründen entzogen wird.

² Kantonale Rechtsmittel gegen Wahlen haben nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz erteilt wird.

§ 100 Rechtsfolge

¹ Das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl ist aufzuheben, wenn die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat entscheidend zu beeinflussen.

² Rechtsverletzungen, die das Ergebnis nicht entscheidend beeinflusst haben, sind formell festzustellen.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	12.02.2014	01.08.2014	Erstfassung	8/2014

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV)

vom 24. Juni 2014 (Stand 1. August 2014)

1. Zuständigkeiten

§ 1 Zuständige Departemente

¹ Zuständige Departemente sind:

1. das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bei Politischen Gemeinden und Bürgergemeinden sowie als Rekursinstanz bei kantonalen Urnengängen;
2. das Departement für Erziehung und Kultur bei Schulgemeinden und bei Schulkommissionen von Politischen Gemeinden;
3. das Departement für Justiz und Sicherheit bei Bezirks- und Kreiswahlen.

§ 2 Staatskanzlei

¹ Zuständige Stelle für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer ist die Staatskanzlei.

2. Stimmregister und Stimmrechtsausweise

§ 3 Eintragungen

¹ Im Stimmregister sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer ab dem vollendeten 18. Altersjahr einzutragen, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.

² Die Eintragung von Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie von Personen, die politischen Wohnsitz erwerben wollen, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.

§ 4 Streichungen

¹ Einträge sind zu streichen:

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde;
2. bei Eintritt eines Ausschlussgrundes;
3. auf Antrag von Personen, die an ihrem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz gemäss Bundesrecht erwerben wollen;

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

4. im Todesfall.

§ 5 Gestaltung der Stimmrechtsausweise

¹ Die Angaben auf den Stimmrechtsausweisen müssen eine eindeutige Identifizierung der Stimmberechtigten ermöglichen.

§ 6 Verwendung der Stimmrechtsausweise

¹ Mit Zustimmung der Politischen Gemeinde können die Stimmrechtsausweise auch für Abstimmungen und Wahlen der Schul-, Bürger- oder Kirchengemeinden verwendet werden.

3. Vorbereitung von Abstimmungen und Wahlen

3.1. Ankündigung, Fristen, Botschaften

§ 7 Ankündigung

¹ Abstimmungen und Wahlen werden innert angemessener Frist angekündigt:

1. in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten durch den Regierungsrat im Amtsblatt;
2. in kommunalen Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde im ortsüblichen Rahmen.

§ 8 Fristen für Wahlvorschläge

¹ Mit der Ankündigung von Wahlen wird bekannt gegeben, innert welcher Frist die Wahlvorschläge bei der Staatskanzlei beziehungsweise der Gemeindebehörde einzureichen sind.

§ 9 Veröffentlichung von Botschaften

¹ Botschaften zu kantonalen Vorlagen werden von der Staatskanzlei der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.

3.2. *Wahlvorschläge und Listen*

3.2.1. *Allgemeine Bestimmungen*

§ 10 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge können mit Ausnahme der Unterschriften auch elektronisch oder maschinell ausgefüllt werden.

§ 11 Bereinigung von Wahlvorschlägen

¹ Für die Bereinigung der eingegangenen Wahlvorschläge und die Erstellung von Listen ist die Staatskanzlei beziehungsweise die Gemeindebehörde zuständig.

² Bei der Bereinigung von Wahlvorschlägen werden gestrichen:

1. vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind;
2. vorgeschlagene Personen, die bereits auf einem anderen Wahlvorschlag aufgeführt sind;
3. unterstützende Personen, die im Zeitpunkt der Einreichung nicht stimmberechtigt sind.

³ Pro vorgeschlagene Person dürfen höchstens drei Angaben zum Beruf aufgeführt werden.

§ 12 Ergänzung von Wahlvorschlägen

¹ Wahlvorschläge können nach der Bereinigung nachträglich ergänzt werden, wenn:

1. vorgeschlagene Personen gestrichen werden mussten;
2. die Zustimmung von vorgeschlagenen Personen fehlt;
3. die Zahl der unterzeichnenden Stimmberechtigten nicht mehr genügt.

² Der Person oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, ist eine kurze Frist zur Ergänzung anzusetzen.

§ 13 Einsehbarkeit von Wahlvorschlägen

¹ Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei beziehungsweise bei der Gemeindebehörde eingesehen werden.

3.2.2. *Besondere Bestimmung für Majorzwahlen*

§ 14 Namenliste

¹ Die Namenliste bei Majorzwahlen wird aufgrund der eingegangenen Wahlvorschläge erstellt und bezeichnet die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk «bisher».

² Unabhängig vom zeitlichen Eingang der Vorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge zunächst die bisherigen Behördenmitglieder und dann die weiteren kandidierenden Personen aufzuführen.

³ Bei zweiten Wahlgängen darf keine Namenliste versandt werden, insbesondere auch nicht jene aus dem ersten Wahlgang.

3.2.3. *Besondere Bestimmungen für Proporzahlen*

§ 15 Letzter Termin

¹ Letzter Termin für die Änderung von Wahlvorschlägen und die Erklärung von Listenverbindungen ist der 62. Tag vor dem Abstimmungstag.

§ 16 Listenbezeichnungen

¹ Listenbezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben oder unsachgemässe Angaben enthalten, werden nach Rücksprache mit der vorschlagenden Person oder Gruppierung korrigiert.

² Eine Partei oder Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz unterscheiden müssen.

§ 17 Listennummern

¹ Die Listennummern ergeben sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

1. Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag eingegangen.
2. Bei der Wahl des Grossen Rates werden Wahlvorschläge derselben Partei oder Gruppierung aus verschiedenen Wahlkreisen, die zusammen eingereicht werden, als ein Vorschlag behandelt und erhalten die gleiche Nummer.

² Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Listennummer.

§ 18 Aufgeführte Namen

¹ Die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten dürfen höchstens doppelt aufgeführt sein.

² Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

3.3. *Stimm- und Wahlmaterial*

§ 19 Verantwortlichkeit

¹ Für den Stimmrechtsausweis und das Stimmzettelcouvert ist die Gemeindebehörde verantwortlich, bei Auslandschweizerinnen und -schweizern der Kanton.

² Für das weitere Stimm- und Wahlmaterial ist bei kantonalen Angelegenheiten die Staatskanzlei, bei kommunalen Angelegenheiten die Gemeindebehörde verantwortlich.

§ 20 Nachträgliche Abgabe

¹ Das Stimm- und Wahlmaterial wird nachträglich abgegeben, wenn Stimmberechtigte nach dem ordentlichen Versand in das Stimmregister eingetragen werden oder den Verlust der Unterlagen glaubhaft machen können.

² Im Wahllokal dürfen keine Unterlagen, insbesondere kein Stimm- und Wahlmaterial, aufliegen.

4. Stimmabgabe

4.1. *Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe*

§ 21 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Die Gemeinde bestimmt die Zeiten sowie die Urnenstandorte oder die Amtsstelle für die vorzeitige Stimmabgabe.

§ 22 Briefliche Stimmabgabe

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist dem Wahlbüro der Gemeinde in einer Sendung zuzustellen:

1. der Stimmrechtsausweis;
2. eine unterschriebene Erklärung der stimmenden Person, dass sie brieflich stimme;

3. ein Stimmzettelcouvert mit höchstens einem Stimm- oder Wahlzettel pro Abstimmungsgegenstand oder Wahl.

² Auslandschweizerinnen und -schweizer senden die Unterlagen an das kantonale Stimmbüro für Auslandschweizerinnen und -schweizer.

4.2. Stimmabgabe an der Urne

§ 23 Urnen

¹ In den Stimmlokalen sind aufzustellen:

1. Urnen für die Stimmrechtsausweise;
2. Urnen für die Stimm- und Wahlzettel.

² Die Urnen sind deutlich zu kennzeichnen und durch Schlösser, Plomben oder Siegel zu sichern. Sie dürfen erst zur Ermittlung der Ergebnisse wieder geöffnet werden.

§ 24 Urnenoffizianten

¹ In jedem Stimmlokal müssen sich während der Abstimmungszeit genügend, mindestens jedoch zwei Mitglieder des Wahlbüros als Urnenoffizianten aufhalten.

² Die Urnenoffizianten sorgen für eine störungsfreie und korrekte Stimmabgabe.

³ Die Urnenoffizianten der Politischen Gemeinden können im gegenseitigen Einvernehmen auch von den Schul-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie vom Kanton für die Stimmabgabe der Auslandschweizerinnen und -schweizer beigezogen werden.

4.3. Elektronische Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und -schweizer

§ 25 Beschluss zur Durchführung

¹ Der Regierungsrat kann die Durchführung von Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe beschliessen und die entsprechenden Anordnungen treffen.

² Er legt das Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung fest.

§ 26 Stimmbüro für Auslandschweizerinnen und -schweizer

¹ Der Regierungsrat bestimmt mindestens fünf Mitglieder des Stimmbüros für Auslandschweizerinnen und -schweizer.

² Das Stimmbüro überwacht den Ablauf, die Entschlüsselung und die Auswertung der elektronisch abgegebenen Stimmen.

³ Das Stimmbüro kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beziehen.

§ 27 Stimmabgabe

¹ Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer können ihre Stimme brieflich, elektronisch oder persönlich abgeben.

² Die Staatskanzlei regelt die Stimmabgabe.

5. Ermittlung der Ergebnisse

5.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 28 Gegenseitige Kontrolle

¹ Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle der Beteiligten nach den Weisungen der Staatskanzlei.

§ 29 Ausscheidung der Stimm- und Wahlzettel und Stimmen

¹ Die Stimm- und Wahlzettel sind in gültige, leere und ungültige auszuscheiden und entsprechend auszuzählen.

² Bei Majorzwahlen sind auf Wahlzetteln für die Wahl mehrerer Personen die leeren und ungültigen Stimmen auszuscheiden und auszuzählen.

§ 30 Bereinigung der Wahlzettel

¹ Auf dem Wahlzettel sind zu streichen:

1. Namen nicht wählbarer Personen;
2. Namen nicht identifizierbarer Personen;
3. Wiederholungen von Namen, die bei einer Majorzwahl mehr als einmal aufgeführt sind;
4. Wiederholungen von Namen, die bei einer Proporzwahl mehr als zweimal aufgeführt sind.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

³ Streichungen sind mit dem Buchstaben «W» für Wahlbüro zu bezeichnen.

§ 31 Protokollierung

¹ Die Ergebnisse der Auszählung sind in den amtlichen Formularen zu protokollieren.

² Protokolle der Gemeinden müssen den kantonalen Formularen entsprechen.

§ 32 Weiterleitung von Protokollen

¹ Die unterzeichneten Protokolle sind unverzüglich wie folgt weiterzuleiten:

1. bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen an die Staatskanzlei;
2. bei Gemeindewahlen an die Wahlgenehmigungsbehörde.

§ 33 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Die Staatskanzlei stellt die Ergebnisse von eidgenössischen und kantonalen Urnengängen bezirkweise zusammen und ermittelt das Gesamtergebnis für den Kanton.

² Bei Bezirks- und Kreiswahlen ermittelt die Staatskanzlei das Ergebnis für die einzelnen Wahlkreise.

5.2. Besondere Bestimmungen für Proporzahlen

§ 34 Unveränderte Wahlzettel

¹ Die unveränderten Wahlzettel werden separat gezählt und die daraus resultierenden Kandidaten- und Zusatzstimmen für jede Liste protokolliert.

§ 35 Veränderte Wahlzettel

¹ Die veränderten Wahlzettel werden einzeln erfasst und protokolliert, wobei die Zahl der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen pro Wahlzettel stets der Anzahl der Mandate des Wahlkreises entsprechen muss.

² Bei einem Widerspruch zwischen Name und Nummer einer kandidierenden Person gilt der Name.

§ 36 Gesamtzahl

¹ Die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen wird für jede Liste protokolliert.

² Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der amtlichen Listen aufzuführen.

§ 37 Sitzverteilung

¹ Bei National- und Grossratswahlen erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse und die Sitzverteilung durch die Staatskanzlei aufgrund der von den Gemeinden übermittelten Daten.

² Bei Proporzwahlen der Gemeinde nimmt das Wahlbüro die Sitzverteilung vor.

³ Verteilungszahl im Sinne von § 55 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)¹⁾ ist die nächsthöhere ganze Zahl über dem ermittelten Quotienten, auch wenn dieser bereits eine ganze Zahl ist.

6. Veröffentlichung der Ergebnisse und weitere Massnahmen

§ 38 Veröffentlichung

¹ Die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen werden wie folgt veröffentlicht:

1. bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen durch die Staatskanzlei elektronisch und im Amtsblatt;
2. bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen an der Urne durch die Gemeindebehörde elektronisch und in ortsüblicher Weise;
3. bei Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung durch Bekanntgabe der Ergebnisse in der Gemeindeversammlung.

§ 39 Unvereinbarkeit bei einer einzigen Person

¹ Wird eine Person in ein Amt gewählt, das mit andern von ihr ausgeübten Ämtern oder Tätigkeiten nicht vereinbar ist, hat sie die Unvereinbarkeit selbst zu beheben.

² Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, trifft die zur Wahlgenehmigung zuständige Behörde die geeigneten Massnahmen.

§ 40 Unvereinbarkeit mehrerer Personen, Stimmgleichheit

¹ Bei Unvereinbarkeit mehrerer Personen oder bei Stimmgleichheit setzt das Wahlbüro den Betroffenen eine kurze Frist zur Einigung an.

² Erfolgt keine fristgerechte Verzichtserklärung, ersucht das Wahlbüro die zuständige Behörde um einen Losentscheid.

§ 41 Wahlgenehmigung

¹ Die Wahlgenehmigung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist beziehungsweise nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren.

² Die zuständige Stelle überzeugt sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlganges, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen.

¹⁾ RB 161.1

§ 42 Aufbewahrung und Vernichtung der Stimmunterlagen

¹ Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind nach der Auszählung sortiert und verschlossen aufzubewahren.

² Die Vernichtung erfolgt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Abstimmungstag und nicht vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren respektive dem Erwahungsbeschluss des Bundesrates bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

³ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen ordnet die Staatskanzlei im Amtsblatt die Vernichtung an.

§ 43 Nachrückten

¹ Der Regierungsrat, in den Gemeinden die Gemeindebehörde, erklärt die gemäss § 60 StWG nachrückende Person als gewählt.

7. Volksbegehren**§ 44** Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

² Wird die Stimmrechtsbescheinigung verweigert, ist dies durch eines der folgenden Stichworte beziehungsweise die entsprechende Abkürzung zu begründen:

1. unleserlich (a);
2. nicht identifizierbar (b);
3. mehrfach unterschrieben (c);
4. von gleicher Hand (d);
5. nicht handschriftlich (e);
6. nicht im Stimmregister (f);
7. eigenhändige Unterschrift fehlt (g);
8. falsches Geburtsdatum (h).

§ 45 Vernichtung der Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten sind zu vernichten, wenn der Entscheid über das Zustandekommen des Volksbegehrens rechtskräftig geworden ist.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.06.2014	01.08.2014	Erstfassung	26/2014

Stichwortregister

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen in der Kantonsverfassung (KV; RB 101), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11).

Stichwort	KV	StWG	StWV
A			
Abberufung des Grossen Rates		88, 89	
Ablehnung		43 Abs. 1	
Absolutes Mehr		41	
Abstimmungen		26–29	
Abstimmungstag		9	
Amtsblatt			38 Abs. 1
Amtsdauer	32		
Änderung von Wahlvorschlägen			15
Annahme		29	
Aufbewahrung		17 Abs. 3, 23 Abs. 2	42 Abs. 1
Aufhebung		100 Abs. 1	
Aufschiebende Wirkung		99	
Ausländerinnen und Ausländer	19	2	
Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		5	2, 26, 27
Ausstand	31		
Auszählung		17	
B			
Behinderung		15 Abs. 2	
Botschaft		27	9
E			
Ehegatten		15 Abs. 1	
Elektronische Stimmabgabe		16	
eingetragene Partnerschaft		15 Abs. 1	
Entlassung		45	
Ergebnisse, siehe auch Resultate		23 Abs. 1, 76, 84 Abs. 3	
– Veröffentlichung		18	38
– Zusammenstellung			33
Ersatzwahl		46	
E-Voting, siehe auch Stimmabgabe (elektronische)		16	25

Stichwort	KV	StWG	StWV
F			
Fahrende		4	
Fakultative Volksabstimmung		85–87	
G			
Geltungsbereich		1 Abs. 1	
Gemeindeversammlung		65–70	
Gemeindewahlen		31, 69, 70	
Genehmigung , siehe auch Wahlgenehmigung		35	1
Gesamtzahl			36
I			
Initiativfrist		72 Abs. 4	
J			
Jugendliche		2	
K			
Kantonale Volksbegehren		71–89	
Kantonale Wahlen		30	
Kantonales Wahlbüro		10	
Kontrolle			28
L			
Listen		50	
– Veränderung		53	
– Zustellung		52	
Listenbezeichnung			16
Listenergänzung		61	
Listennummern			17
Listenverbindungen		51	15
Losentscheid		34	
Losziehung Listennummern			17 Abs. 2
M			
Majorz , siehe auch Wahlen	20	36–46	14
N			
Nachrücken		60	43
nachträgliche Abgabe			20 Abs. 1
Nachzählung		24	
Namenliste		38	14

Stichwort	KV	StWG	StWV
P			
Parteistimmzahl		54	
Politischer Wohnsitz		3	
Proporz , siehe auch Wahlen	20	47–64	15–18
Protokollierung		23 Abs. 1	31, 32
R			
Rechtsfolge		100	
Rechtsmittel		97	
– Frist		98	
– Rügepflicht		98 Abs. 2	
Referendum		85–87	
registrierte Parteien		49	
Rekurs		97, 98	
Rekursinstanz		97 Abs. 1	1
Resultate		18	
Rücktritt		45	
S			
Staatsgewalt	17	1	
Sitzverteilung		55	37
Stellvertretung		15	
Stille Wahl		44	
Stimmabgabe		14	27
– an der Urne		14 Abs. 1	23
– briefliche		14 Abs. 3, 19 Abs. 2	22
– elektronische		16	25
– vorzeitige		14 Abs. 2	21
Stimmbüro für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer			26
Stimmen			
– leere		21 Abs. 1	
– ungültige		21 Abs. 2	
– massgebende		22 Abs. 1	
Stimmgeheimnis		12	
Stimmlokale		13	
Stimmmaterial		26–28	
Stimm- und Wahlrecht	18	1	
Stimmrechtsauweis		19 Abs. 2 und Abs. 4, 26 Abs. 1, 32	5, 6

Stichwort	KV	StWG	StWV
Stimmrechtsbescheinigung		74, 75	44
Stimmrechtsbeschwerde		97 Abs. 1	
Stimmregister		7	
– Eintragungen und Streichungen		8	3, 4
– für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		7 Abs. 3	3 Abs. 2
Stimmzettel		19, 20, 26	
– leere		20	
– ungültige		19	
Stimmzettelcouvert		19 Abs. 2, 26 Abs. 1, 32	
Streichungsregel			30 Abs. 2
T			
Technische Hilfsmittel		25	
U			
Unterschriftenliste		71	
Unterschriftenquorum		48 Abs. 1 Ziff. 4, 49 Abs. 1	
Unvereinbarkeit	29		39, 40
Urnenoffiziantinnen und Urnenoffizianten		11 Abs. 5	24
V			
Vernichtung			
– der Stimmunterlagen			42 Abs. 2 und Abs. 3
– der Unterschriftenlisten			45
Veröffentlichung von Resultaten		18	38
Verteilungszahl		55 Abs. 1	37 Abs. 3
Verwandenausschluss	30		
Vieraugenprinzip		11 Abs. 4, 17 Abs. 2	24 Abs. 1, 28
Volksbegehren in den Gemeinden		90–96	
Volksinitiative		71–84	
Volkswahlen	20		
Vorbereitungen, Vorbereitungs- handlungen		17 Abs. 2	
Vorprüfung		72	

Stichwort	KV	StWG	StWV
W			
Wahlbüro			
– der Gemeinde (kommunales)		10	
– des Kantons (kantonales)		11	
Wahlen	20	30–64	
– Proporz		47–64	15–18
– Majorz		36–46	14
Wahlgenehmigung siehe auch Genehmigung		35	41
Wahlmaterial		32,33	
Wahlvorschläge		37, 48, 49, 50 Abs. 1	10, 14 Abs. 1, 17, 18
– Änderung			15
– Bereinigung			11
– Einsehbarkeit			13
– Ergänzung			12
– Fristen			8
Wahlzettel		19, 20, 32, 39	29
– Bereinigung			30
– leere		20	
– ungültige		19	
– unveränderte			34
– veränderte			35
Wohnsitz	18 Abs. 1	3	
Wohnsitzpflicht		6	
Z			
Zustellung		28, 33	
Zweiter Wahlgang		38 Abs. 4, 42	